

## **Gemeindeverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Schweinfurt (Taxitarifordnung)**

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl I S. 2246) in Verbindung mit § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), geändert durch Verordnung vom 10. April 2008 (GVBl S. 153) folgende

### **V e r o r d n u n g :**

#### **§ 1 Pflichtfahrgebiet**

Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt.

#### **§ 2**

##### **Fahrten im Pflichtfahrgebiet**

- (1) Beförderungsleistungen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet sind mit Ausnahme der Fahrten nach § 8 mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) durchzuführen. Der Fahrpreisanzeiger wird am Einsteigeort des Fahrgastes eingeschaltet. Dies gilt auch bei bestellten Anfahrten im Auftrag des Fahrgastes vom Standplatz der Taxe zum Einsteigeort.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird bei Fahrtaufträgen aus dem Landkreis Schweinfurt, wenn die Rückfahrt nicht bis zum Stadtgebiet erfolgt, neben dem Fahrpreis nach § 3 eine Anfahrsgebühr erhoben. Bei Fahrten von einer Ortschaft des Landkreises Schweinfurt in eine andere Ortschaft des Landkreises Schweinfurt wird immer die niedrigere Anfahrsgebühr berechnet. Die Anfahrsgebühr beträgt bei der Anfahrt von Schweinfurt nach

<b>Ort</b>	<b>Euro</b>	<b>Ort</b>	<b>Euro</b>
Abersfeld	14,00	Hoppachshof	12,00
Alitzheim	15,00	Hundelshausen	19,00
Altenmünster	15,00	Kaisten	12,00
Altmannsdorf	19,00	Kammerforst	26,00
Ballingshausen	15,00	Kleinrheinfeld	17,00
Bergheinfeld	5,00	Kolitzheim	14,00
Birnfeld	23,00	Kronungen	7,00
Bischwind	19,00	Kützberg	7,00
Brebersdorf	14,00	Lindach	15,00
Breitbach	26,00	Löffelsterz	13,00
Brünstadt	18,00	Lülsfeld	21,00
Burghausen	18,00	Madenhausen	13,00

<b>Ort</b>	<b>Euro</b>	<b>Ort</b>	<b>Euro</b>
Dingolshausen	19,00	Maibach	7,00
Dittelbrunn	4,00	Mailes	20,00
Donnersdorf	17,00	Mainberg	6,00
Dürrfeld	14,00	Marktsteinach	11,00
Düttingsfeld	22,00	Michelau	22,00
Ebertshausen	15,00	Mönchstockheim	17,00
Eckartshausen	13,00	Mühlhausen	17,00
Egenhausen	13,00	Mutzenroth	22,00
Eßleben	16,00	Neuhausen	22,00
Ettleben	12,00	Obbach	8,00
Euerbach	5,00	Obereuerheim	14,00
Falkenstein	19,00	Oberlauringen	21,00
Forst	10,00	Oberschwarzach	26,00
Frankenwinheim	20,00	Oberspiesheim	14,00
Fuchsstadt	20,00	Oberwerrn	4,00
Garstadt	12,00	Ottenhausen	15,00
Geldersheim	5,00	Pfändhausen	13,00
Gernach	12,00	Pfersdorf	12,00
Gerolzhofen	19,00	Poppenhausen	8,00
Gochsheim	7,00	Prüßberg	23,00
Grafenrheinfeld	7,00	Pusselsheim	14,00
Greßthal	15,00	Reichmannhausen	15,00
Grettstadt	11,00	Röthlein	9,00
Hain	8,00	Rügshofen	19,00
Hambach	6,00	Rütschenhausen	14,00
Handthal	22,00	Rundelshausen	12,00
Hausen	9,00	Schallfeld	21,00
Heidenfeld	12,00	Schleerieth	12,00
Hergolshausen	12,00	Schnackenwerth	8,00
Herlheim	14,00	Schönaich	25,00
Hesselbach	14,00	Schonungen	7,00
Hirschfeld	14,00	Schraudenbach	14,00
Holzhausen	12,00	Schwanfeld	15,00
Schwebheim	8,00	Vasbühl	14,00
Schwemmelsbach	15,00	Vögnitz	17,00
Sennfeld	4,00	Waigolshausen	14,00
Siegendorf	25,00	Waldsachsen	14,00
Sömmersdorf	8,00	Wasserlosen	16,00
Stadtlauringen	19,00	Weipoltshausen	8,00
Stammheim	15,00	Werneck	13,00
Stettbach	13,00	Wettringen	19,00
Sulzdorf	18,00	Wetzhausen	19,00
Sulzheim	16,00	Weyer	8,00
Theilheim	13,00	Wiebelsberg	22,00
Thomashof	11,00	Wipfeld	15,00
Traustadt	18,00	Wülfershausen	15,00
Üchtelhausen	7,00	Zeilitzheim	15,00
Untereuerheim	12,00	Zell	6,00
Unterspriesheim	12,00	Zeuzleben	14,00

- (3) Der Beförderungspreis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Wegstrecke (§ 3 Abs. 1 a und b), der Vergütung für die Wartezeit (§ 4) und den Zuschlägen (§§ 5 und 6) sowie der unter Abs. 2 aufgeführten Anfahrsgebühr.

### **§ 3**

#### **Fahrpreis**

(1) Taxe

a) PKW-Tarif (Tarif 1):

Grundgebühr 2,90 €

(In diesem Betrag ist der Fahrpreis für eine Wegstrecke von 64,5 m enthalten).

3,10 € pro Kilometer bis zu einer Wegstrecke von 1 Kilometer

(Das entspricht je angefangene 64,5 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €).

Jeder weitere Kilometer kostet 1,10 € je Kilometer.

(Das entspricht je angefangene 181,8 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €).

b) Großraum-Tarif (Tarif 2): Für Großraumfahrzeuge mit mindestens 5 Fahrgästen

Grundgebühr 5,90 €

(In diesem Betrag ist der Fahrpreis für eine Wegstrecke von 64,5 m enthalten).

3,10 € pro Kilometer bis zu einer Wegstrecke von 1 Kilometer

(Das entspricht je angefangene 64,5 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €).

Jeder weitere Kilometer kostet 1,70 € je Kilometer.

(Das entspricht je angefangene 117,6 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €).

- (2) Der eingeschaltete Fahrpreisanzeiger weist bei allen Fahrten die Grundgebühr von 2,90 € und bei Großraumfahrzeugen mit mindestens 5 Fahrgästen die Grundgebühr von 5,90 € aus. Die entsprechende Grundgebühr wird während der Dauer eines Beförderungsauftrages nur einmal berechnet.
- (3) Das Entgelt gilt für die Beförderung von einer bis einschließlich 8 Personen bei Tag und Nacht.
- (4) Wird eine bestellte Taxe ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Auftraggeber ein Entgelt von 5,00 € zu entrichten. Bei Fahraufträgen aus dem Landkreis wird zusätzlich die in § 2 Abs. 2 festgesetzte Anfahrsgebühr erhoben.

## **§ 4**

### **Wartezeit**

Für die Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsauftrages werden bei allen Tarifen sowie Großraumfahrzeugen mit mindestens 5 Fahrgästen 20,00 € je Stunde berechnet. (Das entspricht je 36 Sekunden eine Schalteinheit). Die Vergütung für die Wartezeit ist in dem vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Gesamtentgelt enthalten.

## **§ 5**

### **Gepäck, Kleintiere und sperrige Gegenstände**

- (1) Im Zusammenhang mit einem Personentransport werden Gepäck, Kinderwagen und Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen) unentgeltlich befördert.
- (2) Für die Beförderung eines Fahrrades, Kühlschranks oder eines ähnlich sperrigen Gegenstandes wird ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.

## **§ 6**

### **Verunreinigung des Fahrzeuges**

Beschmutzt ein Fahrgast den Innenraum der Taxe derart, dass eine sofortige Reinigung zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, hat er entsprechend Schadenersatz zu leisten. Das Entgelt für den Schadenersatz setzt sich aus den nachgewiesenen Reinigungskosten und der Fahrzeugstandzeit zusammen. Führt das geschädigte Taxiunternehmen die Reinigungsarbeiten selbst durch, hat der Fahrgast einen Betrag von 50,00 € zu entrichten. Muss die Reinigung der Taxe von einer Firma durchgeführt werden, so hat der verursachende Fahrgast die von der Firma in Rechnung gestellten Kosten zu tragen.

## **§ 7**

### **Störung des Fahrpreisanzeigers**

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird der Beförderungspreis nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass als Wegstrecke der Unterschied zwischen dem Kilometerstand am Einsteigeort und dem Kilometerstand am Aussteigeort des Fahrgastes gilt.
- (2) Wartezeiten bis zu 5 Minuten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei längeren Wartezeiten wird die gesamte Wartezeit (einschließlich der ersten 5 Minuten) nach § 4 berechnet.

## **§ 8**

### **Sondereinbarungen**

Fahrten ohne Fahrpreisanzeiger sind nur aufgrund von Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich gestattet, die den Vorschriften des § 51 Abs. 2 PBefG entsprechen. Sondereinbarungen sind der Stadt Schweinfurt anzuzeigen.

## **§ 9 Abwesenheits- und Unkostenvergütung**

Die Vergütung, die dem Fahrer bei Abwesenheit vom Standort über Nacht zu zahlen ist, unterliegt der freien Vereinbarung.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Entgelte nach §§ 1 bis 7 und § 8 sind gleichmäßig anzuwenden. Sie dürfen weder über – noch unterschritten werden.
- (2) Der Fahrgast muss den vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Beförderungspreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszuhändigen, die folgende Angaben enthalten muss:
  - a) den berechneten Fahrpreis,
  - b) die Ordnungsnummer der Taxe,
  - c) den Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt
  - d) das Datum und die Unterschrift des Fahrers.
- (4) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass der Fahrgast etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Taxitarifordnung ist in allen Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 11 Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung der Stadt Schweinfurt vom 23.10.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.06.2002, außer Kraft.

Schweinfurt, 30.12.2008  
STADT SCHWEINFURT  
in Vertretung

Wirth  
Bürgermeister